

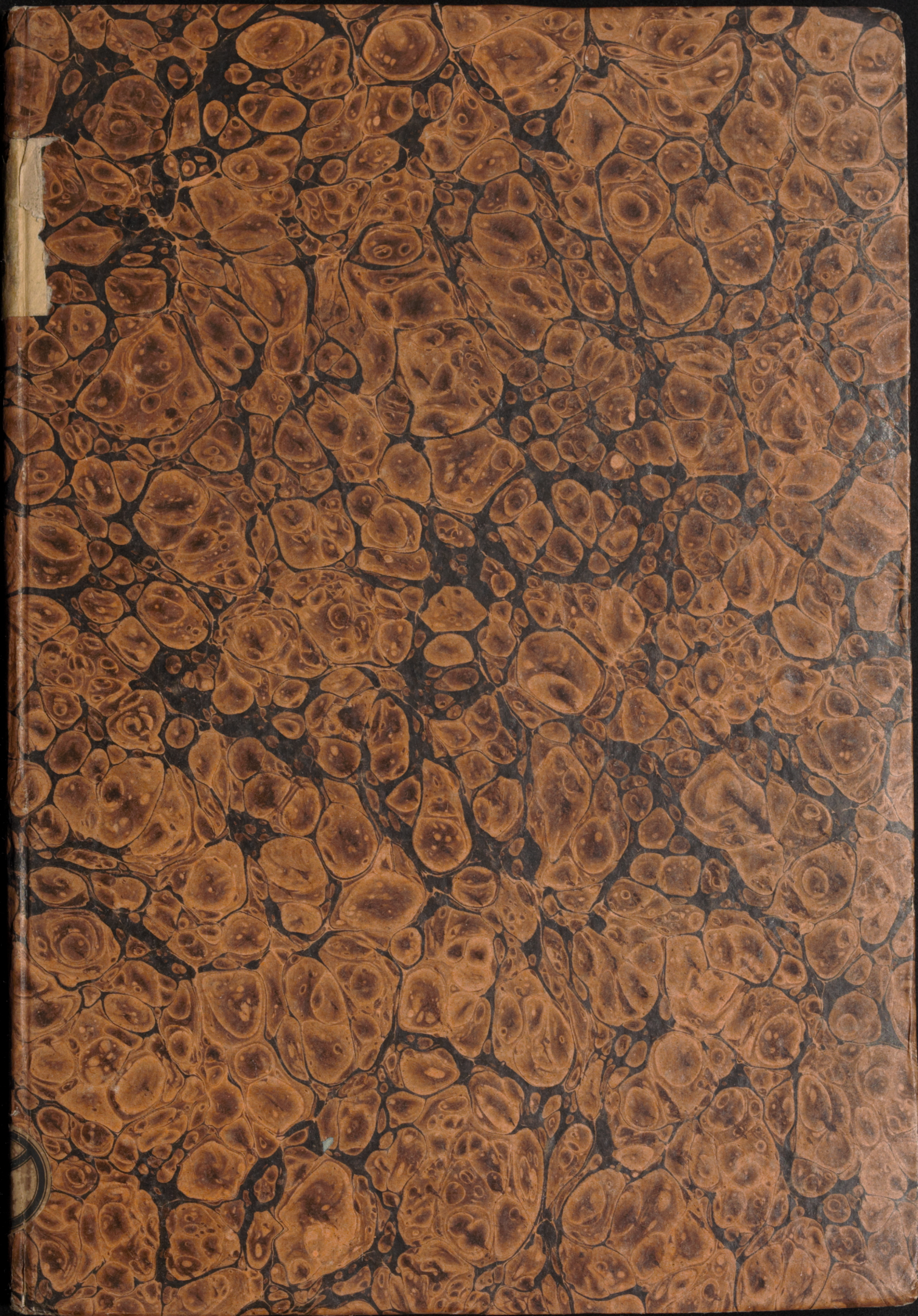
**Memoriale Vor die Accis-Bediente in den Städten/ wie mit formit- außgeb- und wieder einlieferung der Zetteln zu verfahren/ es auch sonsten mit der Receptur und Gegenschreiberey zuhalten : Urkundlich des hierunter getruckten Geheimbden Cantzley Secrets. Hannover am 15. Octobr. Anno 1686**

[S.l.], [1686]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779446100>

Druck Freier  Zugang



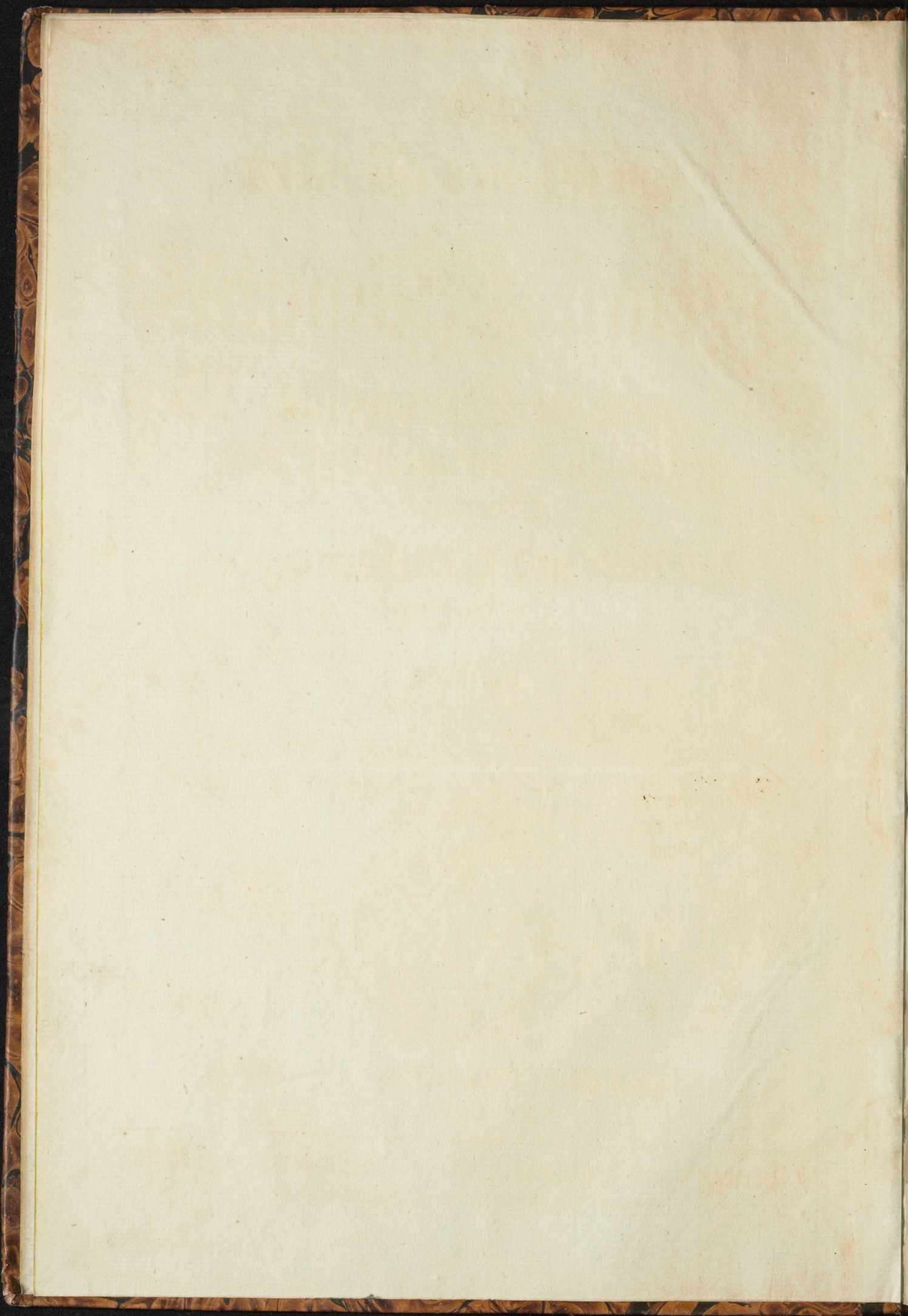


77. a. 1.

Jc-283.

Jc





## Memoriale

Vor die Accis-Bediente in den Städten / wie  
mit formir. aufgeb. und wieder einlieferung der Zetteln zu  
verfahren/ es auch sonst mit der Receptur und Gegenschreiberey  
zuhalten.

1.

**I**n den Städten sein / nachdem dieselbe groß und populeus oder  
nicht/ ein oder mehr Receptores und Gegenschreibere zusetzen/  
und wann ihrer mehr als einer / einem jeden Receptor gewis-  
se Stücke vondenen unter die Accis gezogenen speciebus zu affig-  
niren / also daß sie nicht promiscue durcheinander von allen  
Stücken die Einnahm haben. Die Gegenschreiberey wird an  
jedem Orte guten theils von einem gegen verschiedene Receptores verrichtet  
werden können; da aber deren auch mehr als einer an einem Orte und unter  
einer jurisdiction und Botmessigkeit zubestellen / nöthig wären / muß auff je-  
den Receptor einer gesetzt/ sonst aber da wegen der diversität der jurisdic-  
tionen mehrere Gegenschreiberey erfordert würden / muß ein jeder derselben von  
einem jeden Receptore ein absonderlich Register führen/ und sie zusammen / da  
möglich alle Abend communiciren / ob sie die Zetteln wieder zusammen haben/  
auch wann eins oder mehr mangeln / deßhalber bey dem Receptore der es der  
marsi nach hätte aufgeben sollen/ nachfragen. e. g. Wann allhie in Han-  
nover zwei Receptores gesetzt werden / die accis-bahre Sachen zusammen oh-  
ne den Unterscheid zwischen der Alten und Neustadt zubeobachten / dagegen  
aber in der Alten Stadt nur einer und auff der Neustadt auch ein absonderli-  
cher Gegenschreiber bestellet würde / weil die Einwohner auff der Neustadt  
nicht zu obligiren / an den von Bürgermeister und Rath der Alten Stadt ge-  
setzten Gegenschreiber ihre Zetteln abzugeben/ und sich dessen inspection zu un-  
terwerffen; Muß von solchen Receptoren einer die Receptur von gewissen Din-  
gen/ als Wein/ Bier/ Kals/ und dergleichen / der ander auch gewissen Stük-  
cken zubeobachten haben/ und einer dem andern nicht eingreifen: Von den  
beyden Gegenschreibern aber muß ein jeder von einem jeden Receptore eine abson-  
derliche Gegenrechnung halten/ der in der alten Stadt die Zettel von denen  
Einwohnern/ Müllern/ Schlächtern zc. in der alten Stadt; der Neustäd-  
ter aber von dergleichen Leuthen auff der Neustadt die Zetteln einneh-  
men: Weil dieselbe aber in den Numern nicht auff einander folgen  
können / weil die Receptores bald einem aus der Alten / bald aus  
der Neustadt promiscue ein Zettel geben / müssen die Gegenschreibere  
zusammen communiciren / und ob sie zusammen die Numern von einem  
jeden Receptore haben/ nachsehen/ und fals darin ein oder ander Zettel / so an der  
ermangelnden Numer so gleich zu erkennen/ mangelte/ deßhalber bey dem Re-  
ceptore nachfragen/ auch sonst ob ein oder ander accisbahres passiret/ davon  
ihnen kein Zettel zukommen conferiren/ solches notiren, davon mit dem Ein-  
nehmer/ indessen function es laufft/ reden/ und wo sie es nicht ganz klar fin-  
den/ dem Commissario, oder auch gar jeder der Obrigkeit seines Ortes an-  
melden.

2.

Umb dieses also desto besser in Richtigkeit zu halten / sollen alle Zetteln  
getrucket / davon aus jeder Arth als 1. Accis-Zetteln / 2. Frey-Zetteln/  
3. Passier-Zettel / vor die auffer Landes gehende noch ohnveraccisete Sa-  
chen

2

3

chen / und 4. dergleichen vor solche vorhin veraccifete Sachen / absonderlich an jede Receptur eine zureichende Parthey gesandt / und von dem Receptore über die empfangene Anzahl von jeder sorte quiziret / und über solche an jeden Ortß außgefolgte Zetteln ein absonderliches Buch gehalten / danebst aber 5. noch eine Parthey gemeiner Passier - Zetteln dahin gesant werden.

3.  
Von solchen Zetteln sollen die Einnehmer diejenige von jeder Artß / welche allda an die Gegenschreibere zugeben / absonderlich numeriren / und mit dem ihnen gebenen Stempel oben betruckten / und zwarten von jeder Sorte allemahl eine gute Parthey in den Vorrath / und dann dieselbe hernacher solchen Numern nach außgeben ; Die an andere Orter gehende aber sein nicht allda zu numeriren / sondern an dem Orthe da sie einlauffen : Da es auch künfftig die Zeit erleiden wil / sollen die Zetteln gar bey Fürsil. Geheimbten Cangelz gestempelt und numeriret / und ihnen also zugesant werden. Solange an allen Orthen kein Stempel verhanden / sollen sie die Zetteln oben an der Ecke mit ihren Pitschafften betruckten. Wann sie aber den Stempel erhalten / müssen sie solchen woll verwahren / daß er nicht in andere Hände komme ; Massen zu allen / was mit solchem Stempel gezeichnet befunden wird / sie zu antworten schuldig.

4.  
In solchen Zetteln soll nichts radiret werden / und also / wann zu Zeiten in der einrichtung der Zetteln nach denen vorkommenden accis - bahren Dingen (welches doch so viel möglich zuverhüten / und wanns zu oft kompt / straffbar ist) geirret / und dadurch also solch Zettel ohnbrauchbar wird / und daß negstfolgende genommen werden muß / solches ohnbrauchbare Zetteln darum nicht weggeworffen / sondern dem Tagebuch und Rechnung an dem Orthe da das Zettel der Numer nach hätte eingeführet werden sollen / mit wenigen / und zwarten mit diesen Worten : **In einrichtung des Zettels geirret / gemeldet / das Zettel auch der Gegenschreiberey / damit daselbst in den Rechnungen und Tagbüchern kein defect sey / von dem Receptore zugesant / und es allda auch also mit selbigen Worten eingeführet werden.**

5.  
Wann nun die angemelte Sachen an dem Orthe / da die accise abgegeben verbleiben / ist nur ein Accise - Zettel / und bey denen eximirtes / denselben ein Frey - Zettel zugeben / und solche allda an selbigem Orthe bey der Gegenschreiberey / nach dem oben articulo 3. enthalttem Unterscheid warzunehmen / auch falls es nicht von selbst eingeliefert würde / deßhalber bey den Accisanten anregung zu thun / und der Accis - Ordnung nach zu verfahren. Solche Zettel nun können in folgender form eingerichtet werden. e. g. allhie zu Hannover.

n. I.  
(L.S.) Hannover den 20. Octobr. 1686.  
Veracciset N. N. 4. Malter Rocken zumahlen / mit 1 Ehl. 12 mgt.  
N. N.

Zur Gegenschreiberey allhie.  
NB. Daß doppelt unterstrichene ist auff die Zetteln zu trucken / und das übrige allemahl *mutatis mutandis* dazu zuschreiben.

Oder ein Frey - Zettel.

n. I.  
(L.S.) Hannover den 20. Octobr. 1686.  
Gebet

Gehet frey vor N. N. 4 stück Laeken --- Seiden Schnür &c.  
zu Jh. Durchl. Liberey.

N. N.

Zur Gegenschreiberey allhie.

6

Wann aber die Sachen/sie sein veracciset oder frey/ von einem Ort zum andern im Lande geführet werden müssen/ist über das Accis- oder Frey- Zettel/so der Gegenschreiberey einzuliefern/nach ein Passier- Zettel zuertheilen/worin kein Geld zu setzen/ sondern allein daß angemeldete Corpus und der Orth dahin es geführet werden soll/ zu specificiren/ auch der Orth/ da es abzugeben/ darunter zu setzen. e. g.

n. 2.

(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.

Veracciset N. N. 3 Malt. Kocken zu mahlen/ behueff seiner Haushaltung zu Selze mit 1 Lhl.

N. N.

Zur Gegenschreiberey allhie.

Hiebey ein Passier- Zettel.

(L.S.) Hannover den 20. Octobr. 1686.

Passiret vor N. N. aus Selz 3 Malter Kocken gemahlen/ behueff seiner Haushaltung zu Selz so veracciset.

N. N.

Zu Selz abzugeben.

Die Frey- Zettel kommen in folgender form.

n. 2

(L.S.) Hannover den 20. Octobr. 1686.

Gehet frey vor e. g. Herr Schatz- Rath von N. 4 Malter Kocken vor seine Haushaltung zu N. gemahlen.

N N

Zur Gegenschreiberey allhie.

Daß dabey gehörende Passier- Zettel ist folgenden Inhalts:

Hannover den 20. Octob. 1686.

Passirt vor Herr Schatz- Rath von N. 4 Malter Kocken zu seiner Haushaltung zu N. gemahlen.

N. N.

Zu e. g. Stammen abzugeben

7

Über diejenige Sachen aber/ so gar wieder auffer Landes gesand oder geholet werden/ ist allein/ wann vorhin keine Accise davon gegeben/ dergleichen Passier- Zettel in duplo zuertheilen/ deren eins zur Gegenschreiberey an den Ort der Abfuhr zu liefern/ und solches darauff zu setzen/ das andere aber am letzten Orte im Lande/ welcher zu specificiren/ und auch darauff zu setzen/ außzustellen/ e. g. wann ein Einwohner was auffer Landes sendet.

n. 1.

(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.

Passirt frey vor Henning Kramer 6 Malter Salz/ Item ein Faß von 200 Pfund Toback/ Item 20 Dofin Carten/nach Hildesheim zu senden.

N N

Zur Gegenschreiberey allhie

A 2

Noch



Noch eins behueff der Ausfuhr.  
(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.  
Passirt vor Henning Kramer 6 Malter Salz &c. uti supra.  
N N

Zu Rethem abzugeben.

NB. In den Registern aber ist der Ort/ da die abgebung die Zetteln geschehen soll/ allemahl anzufügen. Da aber ein Frembder die Sachen aus dem Lande abholet / muß auch der **Nahme des Verkauffers im Lande** darin specificiret werden in folgender form.

<sup>n. 2.</sup>  
(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.  
Passirt frey vor N. N. aus Hildesheim 6 Malter Salz/von N. N. allhie genommen.  
N. N.  
Zur Gegenschreiberey allhie

Noch eins bey die Abfuhr.  
(L.S.) Passirt vor N. N. aus Hildesheim &c. uti supra.  
N. N.

Zu Rethem abzugeben.

8.

Da aber die aus dem Lande gehende Sachen vorhin veracciset wären/ daß bey der außführung aus dem Lande vermög der Accis- Ordnung artic. 6. die acciso wieder heraus zu geben/ Ist ebendasselbe Frey Passir. Zettel zugebrauchen/ und wie im nechstvorigen articul enthalten/ einzurichten / unten aber darin anzuhengen / daß die accise an dem im Zettel veralligirenden Orthe gegen einlieferung des Zettels wieder guth zuthun. Und ist also hiezu/ damit solches einzutragen vonden Receptorn nicht vergessen werden möge ein absonderlich formular zu trucken/ auch weil hierauff das Geld wieder herausgegeben werden muß/ hiebey sonderlich acht zu haben / ob auch mehr von dergleichen Sachen wieder außgegeben werde/ als davon eingenommen/ e. g.

<sup>n. 1.</sup>  
(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.  
Passirt frey vor Henning Kramer 6. Malter Salz &c. uti supra nach Hildesheim zu senden.  
N. N.  
Hierauff ist die darin vorhin einkommene accise mit 6 Tbl. zuerstaten.  
Zur Gegenschreiberey allhie

Bey die Abfuhr zu geben.  
(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.  
Passirt vor Henning Kramer &c. uti supra.  
N. N.  
Hierauff ist die davon vorhin &c. uti supra.  
Zu Rethem abzugeben.

Vor einen Frembden/ so dergleichen Güther abholen läffet.

<sup>n. 2.</sup>  
(L.S.) Hannover den 20. Octobr. 1686.  
Passirt frey vor N. N. aus Gleidingen Stiffes Hildesheim 3. Tonnen Bröhan von N. N. allhie genommen.  
N. N.

Hier

Hierauff ist die daoon vorhin einkommene *accise* mit 27 mgr. zuerstattet.

Zur Gegenschreibererey allhie

Vergleichen bey die Abfuhr in isdem terminis

(L.S.) Hannover den &c.

Passirt vor &c.

N. N.

Hierauff ist &c.

Zu Rethem abzugeben.

NB. Und ist also derobehueff an solchen Grenz-Ortern von denen Ambts-Einnehmern bey denen Unter-*Receptorn* solche Anstalt zu machen / daß der durchpassirenden Leuthen gegen abgebung solches Zettels so forth und ohn-auffhältlich mit wieder heraufgebung des Geldes gewilsahret / und dieselbe darüber nicht auffgehalten / und dadurch das *commercium* mit diesen Landen in denen *accis* bahren Stücken zu meiden veranlasset werden mögen / hingegen aber ziehet der Unter-*Receptor* solch außgebene Geld dem Ambts-*Receptor* ab / und bezahlet denselben mit Zetteln / der Ambts-*Receptor* aber bringet solche wieder zur Aufgabe.

9.

Über diejenige Sachen / wovon die *accise* nicht *in natura* und absonderlich entrichtet / sondern *in pretio* dem Verkäuffer erstattet wird / e. g. Wein / Brandwein oder Bier bey einzelnen Stübchen und kleinen Maassen / Brod vom Becker / Fleisch bey einzelnen Pfunden vom Fleischer / Salz / Toback &c. und dergleichen vom Hocker oder Kramer gekaufft / und an selbigem Orte *consumiret* werden / ist keine Anmeldung zuthun oder Zetteln zuzufordern. Wann dieselbe aber von einem Orte zum andern mitgenommen oder versant werden / und es so viel ist / daß die *accise* davon kommen kan / wäre zwarten die Anmeldung auch nicht nöthig / Unterschleiff zu vermeiden aber / damit dergleichen nicht aus denen angrenzenden Landen zu *defraudation* des *publici* ohnver*acciset* zur *consumtion* herein geholet werden können / muß zum Beweis ein gemeiner Paß-Zettel / welcher in den grossen und *populeusen* Städten allein von denen Uffsehern in den Thoren gefodert werden kan / dabey genommen und ertheilet werden in folgender form. e. g.

(L.S.) Hannover den 20. Octob. 1686.

Passirt vor N. N. Wein 2 Stübchen / Fleisch 6 à 8 Pfund / Brod &c. so von hier mitgenommen.

N. N.

10.

Über Schuh / sie bleiben zur Stelle dar sie verfertigt / oder werden an einen andern Ort mitgenommen oder versant / ist nur allein ein *Accis*- oder Frey-Zettel vordem Schuster / von welchen sie gekaufft / zu nehmen / und also sowol des Käuffers als Schusters Nahme darin zu *exprimiren* / ein Passiers Zettel dabey aber nicht nöthig / weil die im Lande bleibende mit einem Stempel bey dem Einkauf *marquirt* werden sollen.

11

Über ihre eigene Sachen haben zwarten die *Receptoris* selbst Zettel zuertheilen / müssen dieselbe aber von dem Gegenschreiber oder *Controolleur* mit unterschreiben lassen / und dieselbe dabey die angehende Sachen *in quantitate* & *qualitate* wol beobachten.

12

Zu den Paß-Zetteln bey die von aussen ins Land kommende / auch durchgehende

A 3

gehende

gehende *accisbahre* Güter/ welche nach dem 24. *articul* der *accis*-Ordnung dabey erfodert werden/ können die gemeinen *Passier*-Zettel gebrauchet/ und wann eins zu klein/ deren zwey oder mehr genommen/ und folgender Gestalt/ also daß der *Orth*/ woher die Sachen kommen/ und wohin sie gefahren werden sollen/ darin *specificiret* werde/ eingerichtet werden. e. g.

(L.S.) *Münden* den 20. *Octob.* 1686.

*Passirt* N. N. mit 2. Stück *Rhein. Wein*/ von 3 *Ohm*/ 2 Stück von 2 *Ohm*/ komt von *Frankfurt*/ wil nach *Hannover*/ &c.

N. N.

An folgenden *Orthen* kan darunter gesetzt werden/

*Passirt*, wie oben richtig/ *Northheim* den 21. *Octob.* 1686.

N. N.

Da aber ein oder andern *Orthes* davon was abgelegt würde/ muß solches uff obiges Zettel abgesetzt werden/ wie folget. e. g.

*Passirt* *Northheim* und daselbst abgelegt 1 Stück von 1½ *Ohm*/ den 21. *Octob.* 1686.

Und so forth an folgenden *Orthen*.

Und müssen also diese *Passier*-Zettel wegen der *AbSchreibung* in etwas grossen *format* getruicket werden.

13

Die außgebung obangeregter Zetteln muß in den *Städten regulariter* von denen *Einnehmern* geschehen; An denen *populensen* *Orthen* aber/ da den *Einnehmern adjuncti* und *Licent*-Schreiber zugeordnet seyn/ müssen dieselbe zwarten denen *Einnehmern* in einrichtung der Zetteln zu Hülff kommen/ dieselbe aber alle von den *Einnehmern* selbst mit ihrer eigenen Hand unterschrieben werden/ ohne was von denen gemeinen *Passier*-Zetteln oben *articulo* 9 & 11. erwehnet worden.

14

Da aber der *Einnehmer* abwesend oder *franc* wäre/ oder sonst sein *Ambt* zuverrichten durch einen ohnabwendlichen Zufall verhindert würde/ mag der *Adjunctus* die Zetteln wol außgeben/ muß sie aber selbst unterschrieben/ mit angehengter *Ursach*/ warumb solches der *Einnehmer* selbst nicht gethan.

15

Insonderheit aber haben die *Einnehmer*/ wie auch die *adjuncti* und *Licent*-Schreibere auch *Uffsehene* in den *Thoren* fleißig zuzusehen/ ob auch alles seiner rechten *qualität* und *quantität* nach angemeldet/ vor allen Dingen aber bey denen *Sachen* bey dero *Ausführung* die vorhin davon einkommene *accise* wieder heraus gegeben werden muß/ damit die *Cassa* dabey nicht verkürzet/ von angeregter *Sachen* nicht weniger als angegeben/ wirklich hinaus geführet/ oder davon was heimlich wieder herein *practiciret*/ oder auch mehr guth/ als vorhin von einen jeden veracciset in diesem punct *passiret*/ oder auch in der *qualität*/ weel bey der *Taxt* darauff in vielen Dingen gesehen wird/ was höhers was vor was schlechters außgegeben werde.

16

Beÿ außgebung der *numerirten* Zetteln muß in jeder sorte schlechter dings der *Ordnung* der *Numern*/ ohne einige *reflexion* auff die *materien* oder die *veraccisende species*, gefolget/ dieselbe auch/ wie sie nach einander außgeben

geben / ins Tagebuch oder Journal, und zwarten jedes unter seiner absonderlichen *rubriq.* als 1. *Accis.* - 2. *Frey* - 3. *Passier.* Zettel vor die auffer Landes gehende noch ohnveraccisete Sachen und 4. *Passier.* Zettel vor dergleichen vorhin veraccisete Sachen / eingetragen werden. Die gemeinen ohnnumerirte *Passier.* Zetteln aber können zwarten ohne einige *numerirung* und *anschreibung* weggegeben werden; Was aber von *Passier.* Zetteln jeden Orthes einkommt / muß auch / wie solches nach einander geschieht / *allda numeriret* / und solchen *allda* darauff verzeichenden Nummern nach / im Tagebuch unter der 5ten *rubriq.* An andern Orten veracciseter oder angebeney Sachen eingeschrieben werden.

17.

Aus solchen Tagebüchern müssen hernacher die *formliche* Register nach denen *speciebus* und *rubriquen* / wie dieselbe in der *Accis.* Ordnung vom 1. *Articul* an bis zum 5ten *inclusive* zu finden / ohne einige *reflexion* auff den *serien* oder Ordnung der Nummern / der Zettel / gleichwol daß die Nummer jedes Zettels allemahl in der Linie davor gesetzt werde / *formiret* / alle Abend so viel immer möglich / was den Tag über vorgangen / daraus *extrahiret* / und jedes unter seine *rubriquen* gesetzt werden / und zwarten unter jede *rubriq.* 1. dasjenige / wovon *accise* einkommen / nach den *Accis.* Zetteln / hernacher 2. Was *frey* gangen nach den *Frey.* Zetteln / worunter allein diejenige verstanden werden / so über die *Freygehende consumption* im Lande den *eximirten* ertheilet / weither ztens / was von ohnveracciseten Sachen wider aus dem Lande gangen / nach den *Frey.* *passir.* Zetteln / und 4tens / von veracciseten Sachen wieder auffer Landes gangen nach der anderen Art der *Frey.* *passir.* Zettel. Über die von andern Orthen ein auffende Zettel aber kan ein absonderlich *Caput formiret* / und darin diese Ordnung gehalten werden / daß unter absonderlichen *Rubriquen* 1. die Veraccisete / 2. die *Frey.* *passirte* / 3. in grossen Parttheyen ins Land kommende und bis zur *Consumtion* von der *accis* freybleibende Sachen / davon *artic. 25.* der *accis.* Ordnung meldung geschieht / 4. die ohnveraccisete wieder auffer Landes gehende gebracht / was aber 5. von veracciseten Sachen wieder auffer Landes gehet / davon die *accise* wieder erlegt werden muß / allhie nur berühret / und daß solches in der Aufgabe zu finden dabey angeführet werde. Endlich kan auch ein absonderlich *Caput* von denen / die verfallenden Güthern angehendex / und diese in der Aufgabe wieder abgesetzt / und unter eine absonderlichen *Rubriq* wie davon *participiret* / gebracht werden.

18.

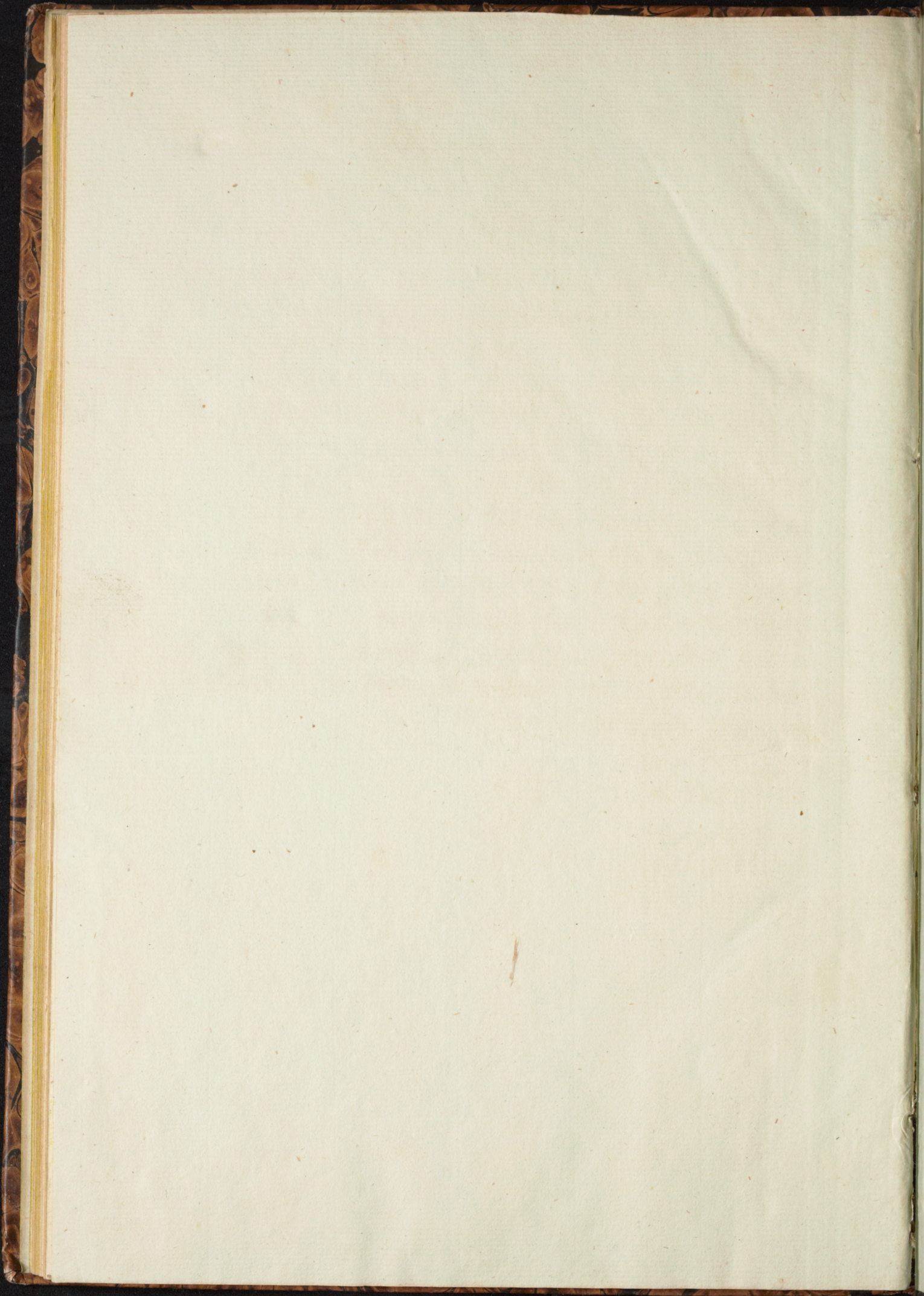
Die *Gegen.* Schreiber müssen auff Artz und Weise wie oben *articulo* 1. schon gemeldet / dahin sehen / daß alle / von den Einnehmern ausgehende *accis.* *frey* und *passier.* Zetteln / diejenige allein / welche an andere Orter gehen aufgenommen / zu ihren Hangan kommen / dieselbe nach den Nummern ohne *reflexion* auff die *Materien* nach denen viererley Artz der Zetteln / wie oben *artic. 15.* gemeldet / zusammen legen / und davon ein gleiches Tagebuch wie die *Einnehmer* *formiren* und darin das Geld aus den *Accis.* Zetteln mit eintragen / wann ihnen ein Zettel ermangelt / deßhalb bey dem *Einnehmer* nachfragen / auch wann mehr *Controlleurs* als einer dieselbe zusammen *communiciren* / die Leuthe bey welchen das Zettel stecken muß / fodern lassen / und der Ordnung nach verfahren / alle Abend das einkommene Geld *summiren* / und ihre *Tagebücher* mit des *Einnehmers* Buch entweder des Abends / oder des nechstfolgenden Morgens / *conferiren* / und da  
ferne

ferne darunter eine *discrepanz* sich finden sollte / dieselbe so gleich untersuchen / auch da dieselbe nicht richtig zu machen stünde / *annotiren* / und dem *Commissario* davon eröffnung thun / und dessen Hülffe sich zu erhaltung guter Richtigkeit gebrauchen / Im übrigen auch die Zetteln fleißig nachsehen und *examiniren* / ob alles der Gebüer angemeldet und veracciset untersucht / und zu dem Ende ein jeder von allem / was mit denen *accöbahren* Dingen an seinem Orthe vorgehet / möglichste kundschafft einziehen / dazu sich der Bögte / Raths-Diener und anderer / welche die straffbahre Dinge jeden Orths zu beobachten haben (so dero behueß an ihne verwiesen werden sollen) Hülffe sich gebrauchen / und da ihne was vorkäme / darüber kein Zettel vorhanden / nach der Bewandnuß *inquiriren* / mit dem Einnehmer davon *communiciren* / es auch dem *Commissario* , oder auch gar nach befinden dem *Magistras* selbst anmelden.

19.

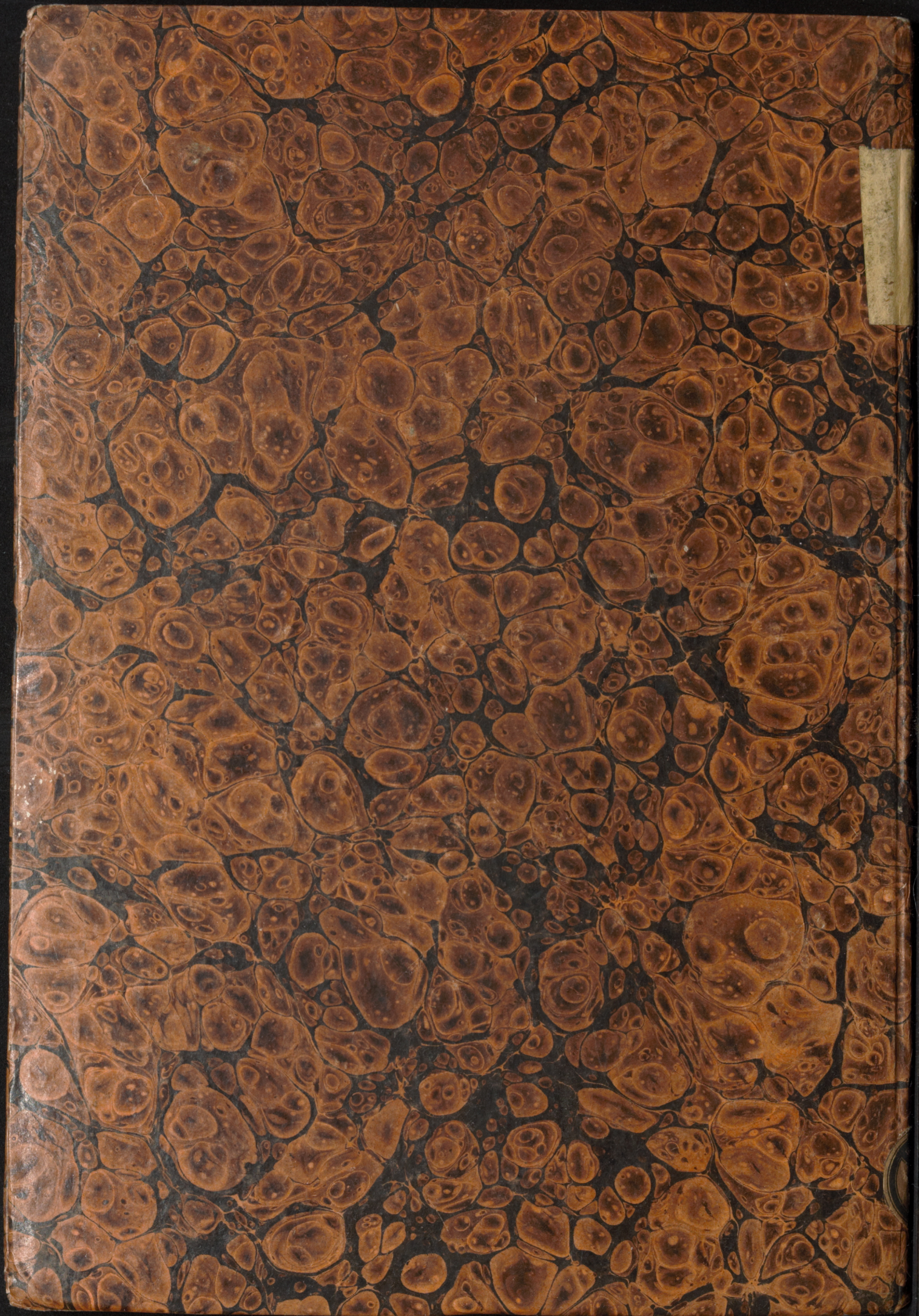
Nach Endigung jeden Monaths am 1. des nechstfolgenden sollen die Einnehmer und Gegenschreibere ausserhalb den *ordinari* Stunden / zusammen kommen / ihre Tagebücher / welche überall gleichstimmig / auch in die Summ der Einnahm und eingehobenen Geldes allerdings übereinkommen müssen / *conferiren* / wann sich ein *discrepanz* findet / dieselbe untersuchen und klar machen / und sodan der Einnehmer seine *adjustirte* Rechnung / und der Gegenschreiber sein Tagebuch mit dem Ende des Monaths geschlossen / nebst den wol zusammen gebunden / Zetteln / zu Fürsil. Geheimb. Cansley einsenden / Urkundlich des hierunter getruckten Geheimbden Cansley Secress. Hannover am 15. Octobr. anno 1686.











lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul* *specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veraccises* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfte / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* , und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach / und Verenderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verkäufert / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

Alle Schuhe sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.

Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.

Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

Der vor unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach dem Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

Dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflegen des Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es werde dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unrichtigkeit zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnung zu erweisen.

Wie im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Das Salz soll künftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. mgr. die Himbe mit 12. mgr. und der Salz Himbe mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach der gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein beim Kauffendem oder annoch ohn *veracciseten* entrichtet / sondern auch beim Verkauf / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* dieg entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand zu Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabeys richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget werden im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey dem gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veraccises* hat :

U 4

Zu

